

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 24

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 22.12.2025

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung: Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim**
- 2. Bekanntmachung: Neufassung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim**
- 3. Bekanntmachung: Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Bentheim**

Bekanntmachung

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim

Vom 15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht und Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 4 Steuerfreiheit
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sprachliche Gliederung
- § 14 In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat am 15. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 10, 11, 58 und § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Bad Bentheim. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Person, die den Hund hält. Als Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat;
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält;
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe beziehungsweise Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der / die Hund(e) in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird / werden. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, sofern er nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben wird.
- (3) Als Halter gelten alle volljährigen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in dem Haushalt haben, in dem Hunde gehalten werden. Die Steuerpflicht kann jedoch auch bei tatsächlichem Aufenthalt und unter Missachtung der Meldepflicht gemäß den melderechtlichen Vorschriften begründet sein.
- (4) Alle nach den Absätzen 1 und 2 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Ist der Halter nicht gleichzeitig der Eigentümer des Hundes, haftet der Eigentümer neben dem Halter gesamtschuldnerisch.

(6) Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn eine Person einen oder mehrere Hunde ausschließlich zu Zwecken hält, die weder der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind noch dem privaten Bedarf dienen. Darunter fallen insbesondere

- a) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
- b) Hunde, die ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken gehalten werden, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder der Erwerbszweck ohne Hundehaltung erheblich erschwert würde;
- c) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt je Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 84,00 Euro; |
| b) für den zweiten Hund | 126,00 Euro; |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro; |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 900,00 Euro. |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für deren Haltung eine Erlaubnispflicht gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) besteht.

(3) Hunde, die gemäß den §§ 4 und 5 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die gemäß § 6 dieser Satzung eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt. Gefährliche Hunde nach Absatz 2 gelten als erste Hunde.

(4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Absatz 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4

Steuerfreiheit

Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, entfällt die Hundesteuerpflicht für jene Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und deren steuerliche Erfassung oder Steuerbefreiung in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wird.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
- a) Assistenzhunden, mit Ausnahme der Blindenführhunde, die nach Abschluss einer individualisierten Ausbildung für die Begleitung von Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen besonders geeignet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Die Steuerbefreiung kann an die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Nachweises über das erfolgreiche Absolvieren einer qualifizierten Prüfung gebunden sein;
 - b) Blindenführhunden, sofern diese eine verpflichtende, ihrer Verwendung entsprechende Ausbildung absolviert haben und Menschen mit Seheinschränkungen auf dem Wege zu einer eigenständigen Mobilität weitgehend unterstützen. Die Tauglichkeit zum Blindenführhund ist mittels einer entsprechenden Bescheinigung zu belegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - c) Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten, Forstdienstbeschäftigten, autorisierten Jagdaufsichtspersonen oder Feldschutzkräften in der zur Erfüllung jagdlicher oder forstlicher Aufgaben erforderlichen Anzahl gehalten und eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde wird ausschließlich

gewährt, wenn die antragstellende Person einen gültigen Jagdschein, einen Nachweis über eine bestehende Jagdpacht beziehungsweise einen Jagderlaubnischein oder eine schriftliche Bestätigung des Jagdausübungsberechtigten über den regelmäßigen jagdlichen Einsatz vorlegt. Die Leistungsfähigkeit von Jagdgebrauchshunden ist durch einen erfolgreichen Abschluss einer Jagdeignungs- oder Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen;

- d) Rettungshunden, die von anerkannten Hilfs- und Rettungsorganisationen ausgebildet, geprüft und eingesetzt werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses zu bescheinigen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, die für das Treiben, Hüten, Bewachen und Beschützen von Nutztieren und Vieh gezüchtet, erzogen und eingesetzt werden, soweit sie zur ordnungsgemäßen Berufsausübung des Hundehalters gebraucht werden.

(2) Hunde, die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe d) besteuert werden, sind von einer Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist antragsbezogen auf die Hälfte zu ermäßigen,
 - a) wenn ein Hund gehalten wird, der ein Mindestalter von einem Jahr aufweist und zur Bewachung von bewohnten Gebäuden eingesetzt wird, die sich in einem Abstand von über 200 Metern Luftlinie zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude befinden. Die Entfernung wird anhand aktueller Flurstücks- oder Lagepläne (Katasterdaten) gemessen. Der Hund muss unter Berücksichtigung seiner charakteristischen Wesensmerkmale sowie rassespezifischen Eigenschaften für die Verwendung als Wachhund geeignet sein;
 - b) sofern Hunde als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Hunde uneingeschränkt für den zivilen Bevölkerungsschutz oder Katastrophenschutz zur Verfügung stehen und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Hunde, die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe d) besteuert werden, sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Gewährung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung setzt voraus, dass die Hunde, für die die Steuervergünstigung beantragt wird, ausreichend für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und tatsächlich entsprechend eingesetzt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen und Nachweise beizufügen, die zur Überprüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen notwendig sind. Werden die Unterlagen trotz gesonderter Aufforderung nicht fristgerecht eingereicht, ist der Antrag abzulehnen.

(3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ab dem ersten Tag des Kalendermonats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag beim Steueramt der Stadt Bad Bentheim eingegangen ist und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Geht der Antrag am ersten Tag des Kalendermonats ein, wird die Steuervergünstigung bereits ab Antragseingang gewährt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie Absatz 2 folgt. Sie tritt jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats ein, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wird.

(2) Bei einem Zuzug eines Hundehalters in die Stadt Bad Bentheim beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft, abhandenkommt oder stirbt beziehungsweise der Hundehalter seinen Wohnsitz aus dem Stadtgebiet verlegt. Erbringt der Hundehalter gegenüber dem Steueramt der Stadt Bad Bentheim innerhalb der in § 10 Absatz 5 festgelegten Frist keinen Nachweis über den Verbleib seines Hundes, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Hundehalter den genauen Zeitpunkt des Verbleibs seines Hundes nicht belegen kann. Wird der Nachweis über den Verbleib des Hundes gemäß § 10 Absatz 5 verspätet eingereicht, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des Kalendermonats, der dem Monat der Vorlage der Bescheinigung vorausgeht.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Der Erhebungszeitraum, das Steuerjahr, entspricht dem Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Setzt die Steuerpflicht gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 im Laufe des Kalenderjahres ein, gilt als Erhebungszeitraum der verbleibende Jahresabschnitt, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht. Sofern die Steuerpflicht nach § 8 Absatz 4 innerhalb des Erhebungszeitraums endet, wird die Jahressteuer anteilig berechnet.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, jedoch frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

(3) Die Steuer ist in vier gleich hohen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie zum 15. November jeden Jahres. Im Falle der erstmaligen Festsetzung eines Teilbetrags gemäß Absatz 1 Satz 2 ist dieser innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

(4) Die Steuer kann auf Antrag als Jahressteuer festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Zahlung jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag zu leisten.

(5) Im laufenden Kalenderjahr ist eine Änderung der Zahlungsweise, sei es von vierteljährlich auf jährlich oder umgekehrt, ausgeschlossen. Eine entsprechende Anpassung kann ausschließlich für nachfolgende Jahre beantragt werden.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Personen, die einen Hund anschaffen oder mit einem Hund umziehen, sind verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt Bad Bentheim anzumelden. Hierbei sind das Alter sowie die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach ihrer Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Im Rahmen der Anmeldung ist anzugeben, ob gemäß den Bestimmungen des NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wurde und ob eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. In diesem Fall ist der Anmeldung eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung beizufügen. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Rasse oder des Typs des Hundes obliegt es dem Hundehalter, auf Verlangen eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung hat mindestens die Information zu enthalten, welcher Rasse oder welchem Typ der Hund anhand seines Phänotyps zugeordnet werden kann, beziehungsweise welche Rassen oder Typen in seine genetische Zusammensetzung eingekreuzt sind. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird der Hund als gefährlich im Sinne dieser Satzung eingestuft und gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe d) besteuert.

(3) Erfüllt der Hundehalter trotz ausdrücklicher Aufforderung und Fristsetzung seine Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht, ist die Stadt Bad Bentheim berechtigt, den Hund von Amts wegen an- oder abzumelden.

(4) Nach der Anmeldung wird für jeden registrierten Hund eine Hundesteuermarke bereitgestellt. Diese Marke bleibt gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Der Hund muss außerhalb der eigenen Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks eine gültige und gut sichtbare Hundesteuermarke tragen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Bentheim auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Im Falle des Verlusts der gültigen Steuermarke erhält der Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke. Die hierfür anfallenden Kosten werden entsprechend laufender Nummer 5 des aktuellen Kostentarifs der Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) abgerechnet.

(5) Personen, die bislang einen Hund gehalten haben, sind verpflichtet, diesen innerhalb von vier Wochen nach dessen Veräußerung, sonstiger Abgabe, Verlust oder Tod beim Steueramt der Stadt Bad Bentheim abzumelden. Dies gilt ebenso, wenn der Halter des Hundes seinen Wohnsitz aus der Stadt Bad Bentheim verlegt. Im Falle der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung deren Name und Anschrift anzugeben.

(6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist dies dem Steueramt der Stadt Bad Bentheim innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(7) Personen, die einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 Absatz 1 aufgenommen haben, sind verpflichtet, der Stadt Bad Bentheim die zur Feststellung eines für die Besteuerung relevanten Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstücks- und Wohnungseigentümer oder deren Bevollmächtigte, Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter, Mieter, Pächter, Nachbarn sowie jeder andere Hundehalter verpflichtet, der Stadt Bad Bentheim auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO).

(8) Zur Feststellung der Hunderassen sowie des Hundebesandes ist die Stadt Bad Bentheim berechtigt, Hundebesandsaufnahmen mit eigenem Verwaltungspersonal durchzuführen. Diese können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Hundehalter, Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sowie Mieter und Pächter sind verpflichtet, innerhalb der festgelegten Frist wahrheitsgemäße Angaben zur Rasse beziehungsweise zum Typ sowie zur Anzahl der gehaltenen Hunde zu machen (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) NKAG in Verbindung mit § 93 AO). Das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen berührt nicht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung gemäß den Absätzen 1 und 5.

(9) Wenn eine andere Person als der Hundehalter den Hund freilaufen lässt oder ausführt, gelten die Verpflichtungen aus den Absätzen 5, 7 und 8 ebenfalls für diese Person.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, personenbezogene sowie grundstücksbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, wenn diese zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens der Hundesteuer gemäß dieser Satzung erforderlich sind. Die rechtliche Grundlage der Befugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie § 11 NKAG, unter Berücksichtigung der dort genannten Bestimmungen der AO. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN -Katasterverwaltung), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Bad Bentheim und anderer Kommunen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Verarbeitung der Daten durch die datenverarbeitende Stelle ist ausschließlich zum Zwecke des Besteuerungsverfahrens gemäß dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens zulässig, sofern dieses denselben Abgabepflichtigen betrifft.

(3) Im Einklang mit § 34 NDSG wurden technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit etabliert, um die Überwachung der Datenverarbeitung sicherzustellen. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG beziehungsweise der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

(4) Die Übermittlung der Steuerdaten ist zulässig, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG erforderlich sind (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 NKAG).

(5) Um eine ordnungsgemäße Besteuerung sicherzustellen, ist es rechtmäßig, den zuständigen Behörden bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldungen die Namen und Anschriften der Betroffenen sowie den Zeitpunkt der jeweiligen Veränderung zu übermitteln (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 NKAG).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 10 dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Sprachliche Gliederung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die männliche, weibliche sowie diverse Form ein. Die Auswahl der geeigneten Bezeichnung erfolgt unter Berücksichtigung des Geschlechts.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim vom 30. Oktober 2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21. März 2012, außer Kraft.

Bad Bentheim, 15. Dezember 2025

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister

gez. Dr. Pannen

Bekanntmachung

Neufassung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (Spielgerätesteuersatzung)

Vom 15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreiungen
- § 3 Steuerschuldner und Haftung
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 6 Besteuerungstatbestände und Begriffsbestimmungen
- § 7 Steuersätze
- § 8 Besteuerungsverfahren
- § 9 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sprachliche Gliederung
- § 14 In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat am 15. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 10, 11, 58 und § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bad Bentheim erhebt eine Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuer.
- (2) Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb beziehungsweise die entgeltliche Benutzung von
 - a) Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten (Musikboxen) in Spielhallen und vergleichbaren Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, vergleichbaren Unternehmen im Sinne des § 33i GewO sowie an sämtlichen weiteren Aufstellorten, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Betrieb beziehungsweise die entgeltliche Benutzung von
 - a) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
 - b) Spielgeräten auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Garten- und Straßenfesten, Jahrmärkten oder Spezialmärkten;
 - c) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,

- die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
 - die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Tischfußball, Snooker, Billard, Dart-Wurfspele, Air-Hockey, Bowling- und Kegelbahnen;
- d) Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
- e) Geräten, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung, für Ausbildungszwecke oder für Weiterbildungszwecke eingesetzt werden.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Aufsteller/Betreiber entsprechend § 9 dieser Satzung darzulegen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Der Betreiber der Spiel- und Bildschirmgeräte im Sinne von § 1 Absatz 2 ist Steuerschuldner der Vergnügungssteuer gemäß § 33 der Abgabenordnung (AO), sofern die Einnahmen aus der entgeltlichen Nutzung dieser Geräte ganz oder teilweise auf ihn entfallen. Als Betreiber gilt diejenige Person, der die Einnahmen aus der entgeltlichen Nutzung der betreffenden Geräte tatsächlich zugeordnet werden können oder die diese Einnahmen erwirtschaftet hat.

(2) Als Steuerschuldner gelten ferner die Eigentümer oder Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spiel- und Bildschirmgeräte gemäß § 1 Absatz 2 aufgestellt oder betrieben werden, wenn sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der genannten Geräte beteiligt sind oder für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 b) NKAG. Die Gesamtschuldnerschaft umfasst die ordnungsgemäße Abführung der Vergnügungssteuer sowie die Erfüllung der Melde-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten und die Bereitstellung erforderlicher Unterlagen gegenüber der Stadt Bad Bentheim.

(4) Ist der Betreiber nicht der rechtliche Eigentümer der Spiel- und Bildschirmgeräte, haftet der Eigentümer neben dem Betreiber gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Eigentümers

umfasst den Rahmen, in dem er rechtsverbindlich und tatsächlich an den Einnahmen beteiligt ist oder die Aufstellung beziehungsweise Nutzung der Spiel- und Bildschirmgeräte ermöglicht hat. Die Haftung ist auf das konkrete Ausmaß der Beteiligung oder Gestattung beschränkt und erstreckt sich gegenüber der Stadt Bad Bentheim ausschließlich in dem Umfang, in dem gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen bestehen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spiel- oder Bildschirmgeräts an einem der in § 1 Absatz 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spiel- oder Bildschirmgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. Die Steuerpflicht endet bei Geräten, die nach § 6 Absatz 7 zu besteuern sind, nicht, wenn in dem auf die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 6 Absatz 7 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum bei Geräten im Sinne von § 1 Absatz 2 ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums und wird am 15. Tag des auf den Veranlagungsmonat folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 Absatz 4 Satz 2 ist die Steuerschuld innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein Steuerbetrag, der durch schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 festgesetzt wurde, ist zusammen mit einem Verspätungszuschlag und einem Sicherheitszuschlag innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6

Besteuerungstatbestände und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Spielgerätsteuer ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse einschließlich der Veränderungen der Röhreninhalte, zuzüglich der Entnahmen aus Geldspeicher- und Auszahleinheiten (sog. Fehlbetrag), vermindert um die Auffüllungen der Geldspeicher- und Auszahleinheiten, Falschgeld, Prüftestgeld und des Fehlgeldes. Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, deren Software manipulationssichere Programme beinhaltet, welche die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlichen Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen. Hierzu gehören maßgebend der Aufstellort, der Herstellername, die Geräteart, der Gerätetyp, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, das Datum der letzten Kassierung sowie die elektronisch gezahlte Kasse, die Röhreninhalte, die Auszahlungsquoten, die täglichen Betriebsstunden, die tägliche Spielzeit am Gerät, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele sowie eventuelle Freispiele.
- (4) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken wird jeden Monat auf der Grundlage des Einspielergebnisses jedes einzelnen Geräts berechnet. Das negative oder positive Einspielergebnis eines Geldspielgeräts innerhalb eines Kalendermonats darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden. Das negative Einspielergebnis eines Geräts im Erhebungszeitraum ist mit dem Betrag von 0,00 Euro zu veranschlagen.
- (5) Das Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit entspricht dem gesamten Entgelt, das für die Inanspruchnahme des Spielgeräts aufgewendet wird (Einwurf), abzüglich des Falschgeldes.
- (6) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token oder vergleichbare Objekte) beziehungsweise Gewinnbelege ausgegeben werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen beziehungsweise anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken beziehungsweise der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht

werden können. Bei der Verwendung von Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken ist anstelle des Einspielergebnisses der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(7) Die Bemessungsgrundlage für Spielgeräte im Sinne des § 1 Absatz 2, die nicht als Geldspielgeräte klassifiziert sind, richtet sich nach der Anzahl sowie der Art der Geräte im jeweiligen Erhebungszeitraum. Für diese Spielgeräte wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Absatz 2 erhoben.

(8) Verfügt ein Spiel- oder Bildschirmgerät über mehrere Spieleinrichtungen, ist jede dieser Einrichtungen als eigenständiges Gerät zu betrachten. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, bei denen unabhängig und zeitgleich zwei oder mehr Spielvorgänge ganz oder teilweise nebeneinander gegen Entgelt ausgelöst werden können. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe b) gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 6 Absatz 1) beträgt der Steuersatz je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33i GewO 25 vom Hundert des Einspielergebnisses;
- b) an anderen Aufstellorten 25 vom Hundert des Einspielergebnisses.

(2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Absatz 7) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und f) 60,00 €;
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit an anderen Aufstellorten, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und f) 30,00 €;
- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen

	verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, an allen Aufstellorten	600,00 €;
d)	Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen nach § 6 Absatz 6, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	20,00 €;
e)	Musikautomaten	20,00 €;
f)	elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) In Verbindung mit § 6 Absatz 8 Satz 3	20,00 €;
g)	Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulations-sicherungszählwerk gemäß § 6 Absatz 3	
a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO	200,00 €;
b)	an anderen Aufstellorten	100,00 €.

§ 8

Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner hat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmelde-zeitraum) eine Steueranmeldung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf ei-nem von der Stadt Bad Bentheim amtlich vorgeschriebenen Vordruck schriftlich oder in Text-form einzureichen und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 in Verbindung mit § 150 AO). Als Auslesetag der elektronischen Kasse ist hierbei der letzte Tag des jeweiligen Erhebungs-zeitraums zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Für die genannten Spielgeräte sind die Zählwerksausdrucke einschließlich sämtlicher Parameter ge-mäß § 6 Absatz 2 Satz 4 für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steu-erplicht für den anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats vorzulegen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

(2) Der Steuerschuldner hat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Inbetriebnahme von Geräten im Sinne von § 1 Abs. 2 an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Aufstellung des Geräts. Die Anzeige ist jeweils bis zum 10. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats formlos bei der Stadt Bad Bentheim einzureichen. Die Gültigkeit der Anzeige erstreckt sich über die gesamte Betriebsdauer des Geräts sowie auf ein gleichartiges Gerät, das im Rahmen eines Austauschs dessen Funktion übernimmt. Ersetzt im Verlauf eines Erhebungszeitraums ein gleichartiges Gerät ein Gerät gemäß § 6 Absatz 7, wird die hierfür festgesetzte Vergünstigungssteuer für den betreffenden Zeitraum lediglich einmal erhoben.

(3) Die Steueranmeldung ist von dem Steuerschuldner oder seinem vertretungsberechtigten Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Steueranmeldung durch den Steuerschuldner steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 11 NKAG in Verbindung mit §§ 149, 150 Absatz 1 Satz 3 und 168 AO). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird ausschließlich erteilt, sofern der Steuerschuldner keine Steueranmeldung einreicht, die festgesetzte Steuerschuld von der Anmeldung abweicht oder die Steueranmeldung unvollständig vorliegt. Soweit die Stadt Bad Bentheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie berechtigt, diese zu schätzen (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 b) NKAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 AO). Dem Steuerschuldner kann ergänzend ein Sicherheitszuschlag gemäß § 162 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 AO auferlegt werden. Bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags gemäß § 152 AO zulässig.

(5) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Bad Bentheim vor der Schließung schriftlich oder in Textform angezeigt wurde. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 9

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spiel- oder Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 unter Angabe der Art und Anzahl der Geräte am jeweiligen Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spiel- oder Bildschirmgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

- (2) Die Anzeigepflichten gemäß Absatz 1 umfassen auch alle Änderungen, die den (Spiel-) Betrieb betreffen, sowie die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spiel- oder Bildschirmgeräts. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten Benachrichtigung wird der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Außerbetriebnahme zugrunde gelegt.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Absatz 7 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spiel- oder Bildschirmgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anzeige ist innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen durchzuführen.
- (5) Der Steuerschuldner hat sämtliche Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen ersichtlich sind, entsprechend den Vorschriften des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten
- a) die Geschäftsräume und Aufstellorte zu betreten;
 - b) die Vorlage und Aushändigung aktueller Zählwerksausdrucke gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 mit allen Parametern im Sinne von § 6 Absatz 3 zu verlangen;
 - c) Geschäftsunterlagen einzusehen, die für die Erhebung einer Spielgerätesteuernach dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Bad Bentheim zu erfolgen.
- (3) Die Stadt Bad Bentheim ist befugt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bad Bentheim Beauftragten ohne vorherige Ankündigung

- a) unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen und Aufstellorten zu gestatten;
- b) alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen;
- c) Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, personenbezogene sowie grundstücksbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, wenn diese zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die rechtliche Grundlage der Befugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie § 11 NKAG, unter Berücksichtigung der dort genannten Bestimmungen der AO. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN -Katasterverwaltung), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Bad Bentheim und anderer Kommunen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Verarbeitung der Daten durch die datenverarbeitende Stelle ist ausschließlich zum Zwecke des Besteuerungsverfahrens gemäß dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens zulässig, sofern dieses denselben Abgabepflichtigen betrifft.

(3) Im Einklang mit § 34 NDSG wurden technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit etabliert, um die Überwachung der Datenverarbeitung sicherzustellen. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG beziehungsweise der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte

der Kommunen des Landes Niedersachsen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Sprachliche Gliederung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die männliche, weibliche sowie diverse Form ein. Die Auswahl der geeigneten Bezeichnung erfolgt unter Berücksichtigung des Geschlechts.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Bentheim vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014, außer Kraft.

Bad Bentheim, 15. Dezember 2025

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister

gez. Dr. Pannen

Bekanntmachung

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Bentheim

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Verkehrszeichen 240 in der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO –), sowie der Fußgängerüberwege.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden oder, soweit das nicht möglich ist, dieser durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichten über die zu reinigenden Straßen und die Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersichten können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen-teile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 6 oder 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bentheim vom 11.12.1978 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen selbst reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen beträgt die freizuhaltende Breite 2,50 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist nach 20.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis müssen so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Hierfür gilt Ziff. 1 entsprechend.

Darüber hinaus sind jeweils bis zur Fahrbahnmitte zu streuen:

- a) Überwege an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - b) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
 6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1. bis 5. ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
 7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1-3 der VO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt gem. § 61 NPOG zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.